

Bestätigung für das Finanzamt zur Verwendung von Spenden.

Wir sind wegen Förderung von Natur und Landschaftspflege nach dem Freistellungsbescheid, bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheides des Finanzamtes Mühldorf StNr. 147 / 107 / 30218 vom 20.06.2016 nach § 5 Abs.1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Mühldorf StNr. 147 / 107 / 30218 mit Bescheid vom 09.06.2016 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung Naturschutz und Landschaftspflege.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

BUND Naturschutz in Bayern e.V.
Kreisgruppe Altötting
Bahnhofstraße 48
84503 Altötting